Gemeindebibliothek Hunderdorf - Neukirchen - Windberg Gebührensatzung

Die Gemeinde Hunderdorf erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Hunderdorf - Neukirchen - Windberg werden Gebühren erhoben.

§ 2 Jahresgebühren

Die jährliche Gebühr beträgt unabhängig von der Zahl der Entleihungen für:

Erwachsene ab 18 Jahre	5,00€
Minderjährige bis 18 Jahre	frei
Inhaber der Bayer. Ehrenamtskarte	frei

§ 3 Servicegebühren

Erstausstellung eines Leserausweises	1,50 €
Ersatzausstellung eines Leserausweises	2,00 €

§ 4 Säumnisgebühren, Mahngebühren

1. Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung bis zur Erstellung des Leistungsbescheides eine Säumnisgebühr zu entrichten.

Säumnisgebühr je angefangene Woche	0,50 €
Oddiningebuin je angelangene Woone	0,50 C

2. Mahngebühren für alle Benutzergruppen

Ist die Leihfrist um mehr als 2 Wochen überschritten, wird der/die Entleiher(in) gemahnt. Die Mahngebühren einschl. Porto betragen:

1. Mahnung	2,00€
2. Mahnung	2,00€
Leistungsbescheid	5,00 €
Gebührenmahnung	2,00€

§ 5 Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/in ist der/diejenige, auf dessen/deren Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt ist, bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe sowie der Inanspruchnahme der Serviceleistungen. Sie wird zum Zeitpunkt der Übergabe fällig. Säumnisgebühren werden mit dem 3. Tag der Fristüberschreitung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 17.10.2010 in Kraft.

In der Fassung der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2014